



Satzung

Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg

Gründungsdatum des Vereins 15.09.1991

I. Grundlagen des Verbandes und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen

„Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V.“
(nachfolgend nur „LaFT BW“)

(2) Sitz des Verbandes ist Baden-Baden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des LaFT BW beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kunst mit den Mitteln aller Genres der Darstellenden Künste.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die kontinuierliche Förderung,
- b) die öffentliche Vertretung,
- c) die Förderung der Zusammenarbeit,
- d) die Förderung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

von produzierenden, professionellen freien Tanz- und Theaterschaffenden in Baden-Württemberg.

(4) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlagen des LaFT BW

(1) Der LaFT BW regelt seine interne Tätigkeit neben dieser Satzung in Ordnungen, die für die Mitglieder und alle Organmitglieder verbindlich sind und durch diese anerkannt werden.

(2) Die folgenden Ordnungen können erlassen werden und haben satzungsergänzenden Charakter, sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:

- a) Datenschutzordnung;
- b) Geschäftsordnung Vorstand und Geschäftsführung
- c) Geschäftsordnung Beirat
- d) Beitragsordnung

Für den Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist ausschließlich der Vorstand zuständig.

(3) Ordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der Homepage des LaFT BW unter www.laftbw.de. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Ordnung.

II. Mitgliedschaft im LaFT BW

§ 4 Mitglieder des Verbandes

Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können produzierende Soloselbstständige (natürliche Personen) oder Körperschaften (juristische Personen) werden, die professionell im Tanz- oder Theaterbereich tätig sind;
- a) bereit sind, sich aktiv für die Ziele des Verbandes einzusetzen;
 - b) die Satzung des Verbandes anerkennen und regelmäßig den Mitgliedsbeitrag entrichten;
 - c) eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Tanz- oder Theaterbereich nachweisen können und
 - d) ihren Sitz in Baden-Württemberg haben.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die persönlich wahrgenommen werden muss und nicht übertragbar ist.
- (3) Soloselbstständige oder Körperschaften, die keine zweijährige Tätigkeit im Bereich der Darstellenden Künste nachweisen können, können als Anwärter aufgenommen werden. Sie zahlen während dieser Zeit nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages, erhalten alle Informationen, haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Nach den zwei Jahren endet die Mitgliedschaft als Anwärter automatisch. Das Mitglied kann dann einen Antrag nach § 5 auf Aufnahme als ordentlichen Mitglied stellen.

Förderndes Mitglied/assoziierte Mitgliedschaft

- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ideell und/oder materiell die Zwecke des Verbandes zu fördern gewillt ist. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitgliedschaft

- (5) Natürliche Personen, die sich um den LaFT BW im Besonderen oder die Freien Darstellenden Künste in Baden-Württemberg im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist nur mit Zustimmung des/der zu Ehrenden möglich. Vorschläge hierzu werden dem Vorstand unterbreitet, der sie der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorlegt. Ehrenmitglieder des Landesverbandes sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben in der Mitgliederversammlung Rede- recht, aber kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag per einfachem Brief oder per E-Mail an die Geschäftsanschrift des LaFT BW oder durch Ausfüllen des Online-Aufnahmeantrags auf der Homepage des LaFT BW unter www.laftbw.de. Der Aufnahmeantrag kann ganzjährig gestellt werden, die Aufnahme bzw. der Beginn der Mitgliedschaft ist nur zum 1. Januar bzw. zum 1. Juli d.J. möglich.
- (2) Die Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag und der Termin des Beginns der Mitgliedschaft wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden wird.
- (4) Aufnahmeanträge können nach Ablehnung in jedem Geschäftsjahr neu gestellt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft, Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss, darüber hinaus bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, Aufhebung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Der Austritt kann nur zum 30.6. oder 31.12. eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung wird wirksam, wenn sie dem Vorstand schriftlich spätestens einen Monat vor Ablauf der Kündigungsfrist zugeht. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigung beim LaFT BW an, die das Mitglied zu beweisen hat.
- (3) Die Verpflichtung eines Mitglieds, den bis zur Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem LAFT BW haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Erstattung von bereits geleisteten Beiträgen. Dies gilt jedoch nicht bei der Kündigung der Mitgliedschaft zum 30.6. des Jahres. In diesem Fall werden bereits geleistete Mitgliedsbeiträge dem Mitglied anteilig zurückerstattet.

§ 7 Ausschluss aus dem LAFT BW, Ruhen der Mitgliedschaftsrechte

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die Ziele und die Interessen des LaFT BW verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand

bleibt. Der jeweilige Grund für den Ausschluss muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

- (3) Wenn sich ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem LaFT BW auch nach erfolgter schriftlicher Mahnung im Zahlungsverzug befindet, kann der Vorstand entscheiden, dass dem Mitglied bis zur vollständigen Erfüllung seiner Beitragspflichten seine Mitgliedschaftsrechte nach dieser Satzung entzogen werden. Diese Entscheidung und der Beginn des Ruhens der Mitgliedschaftsrechte sind dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss aus dem LaFT BW durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (7) In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Beistand, der nicht Verbandsmitglied sein muss, vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 8 Beitragspflichten der Mitglieder

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben des LaFT BW sind die Mitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden nachrichtlich in die Beitragsordnung aufgenommen.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (4) Weitere Einzelheiten zur Abwicklung des Beitragswesens kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln und ändern.

III. Allgemeines zur Arbeit der Organe des LaFT BW

§ 9 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des LaFT BW sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Beirat.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsorgane sind zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden an die Mitglieder digital verschickt.

- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Bereitschaft zur Kandidatur und die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung erklärt haben.

§ 10 Vergütung der Verbandstätigkeit

- (1) Die Tätigkeit in einem Organ, einem Ausschuss, einer Kommission oder einem sonstigen Gremium erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Im Übrigen haben die Organmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den LAFT BW entstanden sind. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

IV. Die Organe des LaFT BW

§ 11 Mitgliederversammlung

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des LaFT BW und wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
- (2) Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Der Vorstand muss dann innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des schriftlichen Antrags zu einer außerordentlichen MV einladen. Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche MV einberufen.
- (3) Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen hat schriftlich zu erfolgen. Die Einladungsfrist für eine Mitgliederversammlung beträgt sechs Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/ Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Die endgültige Tagesordnung und die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern durch den Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Leitung der MV obliegt einem Mitglied des Vorstands. Ein Dritter kann als Versammlungsleiter durch den Vorstand vorgeschlagen werden. Er wird von der MV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Dies gilt auch bei Wahlen.
- (8) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Für einen Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann nur dann einen Beschluss über die Auflösung fassen, wenn für die Beschlussfähigkeit 30% der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf sind die Mitglieder in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Für die Einberufung und Durchführung dieser Wiederholungsversammlung gelten die Regelungen für die Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (10) Der Mitgliederversammlung sind jährlich die Rechenschaftsberichte des Vorstands über seine Tätigkeit vorzulegen.
- (11) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Vorstands;
 - b) die Wahl der Kassenprüfer;
 - c) die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Formen der Mitgliederversammlung

- (12) Die Mitgliederversammlung kann in einer der folgenden Formen abgehalten werden:
 - a) als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind;
 - b) als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort;
 - c) als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können;
 - d) als Versammlung im gestreckten Verfahren mit einer Erörterungsphase und einer zeitlich nachgelagerten Abstimmungs- und Beschlussphase.
- (13) Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden. Die Entscheidung über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand.
- (14) Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.

- (15) Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung nach Abs. (1) trifft der Vorstand nach seinem Ermessen per einfachem Beschluss und gibt diese mit der Einberufung bzw. Einladung den Mitgliedern bekannt.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den LaFT BW gemeinsam im Rechtsverkehrsverkehr (4-Augen-Prinzip).
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Wird bei den Wahlen zum Vorstand in der Mitgliederversammlung im ersten Wahlgang für die mindestens drei erforderlichen Vorstandsmitglieder nicht die einfache Mehrheit erzielt, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass ein weiterer Wahlgang durchgeführt wird, bei dem sich auch neue Kandidaten zur Wahl stellen können.
- (4) Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.
- (5) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Mitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Aufgaben des Vorstands

- (7) Der Vorstand führt und leitet den LaFT BW und ist zuständig für die Geschäftsführung.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- (9) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des LaFT BW nach Maßgabe der Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung und des Beirates. Er bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlungen vor.
- (10) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (11) Der Vorstand übt im LaFT BW die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstands.
- (12) Der Vorstand kann sich bei seiner Aufgabenerledigung einer Geschäftsstelle bedienen. Dabei ist der Vorstand auch befugt, Aufgaben und Zuständigkeiten auf hauptamtlich Beschäftigte des LaFT BW zu übertragen und das dafür erforderliche Personal im eigenen Ermessen anzustellen. Der Vorstand ist ferner befugt, Aufgaben der Geschäftsführung im eigenen Ermessen im Wege der Geschäftsbesorgung auch gegen Entgelt auf Dritte zu übertragen.

- (13) Der Vorstand kann sachkundige Personen zu seiner Beratung heranziehen und einzelne Aufgaben an Dritte delegieren.
- (14) Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).

Vorstandssitzung - Beschlussfassung des Vorstands

- (15) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss.
- (16) Sitzungen des Vorstands, gleich in welcher Form, sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Beschlussvorlagen in Textform einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten.
- (17) Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die der Vorsitzende leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Vorstandsmitglieder, wer die Sitzung leitet.
- (18) Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch hybrid, im Rahmen einer Video-Konferenz, fernmündlich oder in einer anderen vergleichbaren elektronischen Form erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende mit der Einberufung.
- (19) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder - darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter - anwesend sind. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nicht vollständig besetzt ist.
- (20) Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.
- (21) Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (22) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands.
 Die Frist für diese Beschlussfassung legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens fünf Arbeitstage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung um Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.
- (23) Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren. Das Protokoll wird spätestens 7 Werktage nach der Beschlussfassung im Vorstands-Portal eingestellt.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der LAFT BW kann abhängig von der Haushaltslage eine hauptamtliche Geschäftsführung einstellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Personen, die der Geschäftsführung angehören, werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss, die Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge.
- (2) Die Geschäftsführung kann unabhängig von einer dienstvertraglichen Anstellung als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Im Falle der Bestellung als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB wird die Geschäftsführung in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhält dann vom Vorstand eine Bestellungsurkunde.
- (3) Der Vorstand hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Anstellungsvertrags sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.
- (4) Die Geschäftsführung untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung der Geschäftsführung.
- (5) Die Geschäftsführung ist im Verhältnis zu den anderen Organen des LaFT BW ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) die Leitung der Geschäftsstelle;
 - b) die Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse, Entscheidungen und Weisungen der Organe;
 - c) die Abwicklung der laufenden Geschäfte des LaFT BW;
 - d) die Förderung und Weiterentwicklung des LaFT BW durch Einbringung von eigenen Ideen und Aktivitäten;
 - e) Abschluss, Änderung und Kündigung von Honorarverträgen mit selbständig Tätigen für den LaFT BW, die z.B. befristet in Projekten für den Verband tätig werden;
 - f) Abschluss, Änderung und Kündigung von Arbeitsverträgen mit befristet Beschäftigten des LaFT BW, sofern die Stelle im Haushalts- und Stellenplan vorgesehen und finanziert ist. Alle darüber hinaus gehenden Personalentscheidungen liegen in der Zuständigkeit des Vorstands.
- (6) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt die Geschäftsführung den LaFT BW nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf die Geschäftsführung von ihrer Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von 6.000 Euro Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstands, auch wenn es sich um eine laufende Angelegenheit und damit eine Zuständigkeit der Geschäftsführung handelt. Diese Regelung gilt analog auch bei der Bewilligung von Fördermitelanträgen.
- (7) Die Geschäftsführung ist grundsätzlich nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen.

§ 14 Der Beirat

- (1) Der Vorstand setzt einen Beirat ein. Die Amtszeit des Beirates entspricht der des Vorstands.
- (2) Dem Beirat können auch Personen angehören, die nicht Mitglied im LaFT BW sind. Mitglieder des Vorstands können nicht zur gleichen Zeit Mitglied des Beirats sein.

- (3) Aufgabe des Beirates ist es, den Verband in seiner wirtschaftlichen, kulturpolitischen und gesellschaftlichen Zielsetzung zu beraten und zu unterstützen.

V. Sonstige Regelungen zum Verbandsleben

§ 15 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Beschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des LaFT BW und seiner Organe können nur binnen einer Frist von vier Wochen ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von verbandsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (3) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch die technische Störung verursachte Verletzung von Rechten eines Mitglieds, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem LaFT BW ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
- (4) Jedes von einem Beschluss betroffene Mitglied oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt im Vorstand ausüben. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des LaFT BW sein.
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern erfolgt durch die MV für zwei Jahre.
- (3) Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung keine Kassenprüfer bestellt, oder sich keine Kandidaten finden, ist der Vorstand ermächtigt, externe Dritte im Wege der entgeltlichen Geschäftsbesorgung mit der Kassenprüfung zu beauftragen.
- (4) Die Kassenprüfer haben pro Kalenderjahr eine Prüfung vorzunehmen. Dabei haben sie die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben zu prüfen sowie festzustellen, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht wurden und ob die erforderlichen Belege vorhanden sind, sowie ordnungsgemäß aufbewahrt werden.
- (5) Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der dem Vorstand und dann der MV vorzulegen ist.

§ 17 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den LaFT BW erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print und Telemedien sowie elektronischen Medien im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit zu.

- (3) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den LaFT BW erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (4) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der LaFT BW eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

§ 18 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der LaFT BW, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des LaFT BW im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbandes oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbandes gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den LaFT BW einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

VI. Auflösung des LAFT BW und Vermögensbindung

§ 19 Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Ein Antrag auf Auflösung muss in der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet sein.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des LaFT BW an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.10.2024 beschlossen und wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister.